

1 **Wertvolle Demokratie - Wehrhafte Demokratie**

2 Gedanken zur Bewahrung des freiheitlichen Rechtsstaates

3 Leitantrag zum 34. Landestag der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien

4 Vorgelegt am 15. Oktober 2011 in Stollberg

VORWORT

Wertvolle Demokratie - Wehrhafte Demokratie

5
6
7 *„Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 II GG ist eine*
8 *Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine*
9 *rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des*
10 *Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit*
11 *darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu*
12 *rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor*
13 *allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die*
14 *Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die*
15 *Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das*
16 *Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem*
17 *Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“*
18 [BVerfGE 2, 1, 12]

19 Als das Bundesverfassungsgericht mit diesen Worten die Kernelemente des
20 demokratischen Rechtsstaates in Deutschland definierte, brachte es zugleich die
21 Lehren aus der Geschichte unseres Landes im 20. Jahrhundert bündig zum
22 Ausdruck. Geprägt von der politischen und moralischen Katastrophe der
23 nationalsozialistischen Gewaltherrschaft hat sich das deutsche Volk eine Ordnung
24 gegeben, welche auf allgemeinen und unumstößlichen Grundwerten beruht und sich
25 durch diese legitimiert. Anders als die gescheiterte Weimarer Republik ist dieser
26 freiheitliche Verfassungsstaat aber auch bereit, sich aktiv gegen die Abschaffung
27 seiner fundamentalen Prinzipien zur Wehr zu setzen. Die Bundesrepublik
28 Deutschland ist eine wehrhafte Demokratie.

29 Diese Wehrhaftigkeit ist allerdings kein Selbstzweck im Sinne der erzwungenen
30 Aufrechterhaltung einer überkommenen Ordnung. Sie ist vielmehr der Auftrag für die
31 Gesellschaft, abstrakte Grundprinzipien und Werte beständig mit Sinn zu erfüllen und
32 durch konkrete, verständliche Normen zu untermauern. Wehrhafte Demokratie
33 bedeutet beispielsweise, den sozialen Zusammenhalt einer freiheitlichen
34 Gesellschaft nicht durch blinden Individualismus, Bindungs- und
35 Verantwortungslosigkeit zu gefährden, sondern gemeinsam an einem Konsens des
36 gegenseitigen Respekts und der Chancengerechtigkeit zu arbeiten. Sie bedeutet
37 auch, dass Verständnis um die Sinnhaftigkeit von Demokratie und
38 Rechtsstaatlichkeit zu fördern und fundamentale Grundwerte immer wieder aufs
39 Neue als lebensweltlichen Gewinn für jeden Einzelnen zu legitimieren. Und
40 Wehrhafte Demokratie bedeutet nicht zuletzt, extremistischen und
41 verfassungsfeindlichen Bestrebungen frühzeitig, aktiv und konsequent mit
42 rechtsstaatlichen Mitteln zu begegnen, anstatt nur auf akute Bedrohungen der
43 freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu reagieren.

44 Mit dem vorliegenden Papier geht die Junge Union Sachsen & Niederschlesien
45 diesen skizzierten Gedanken nach und will dabei nicht nur die Frage nach dem
46 „Wie“, sondern auch nach dem „Warum“ der wehrhaften Demokratie beantworten.

KAPITEL I

Sinnhafte Werte und Normen - Grundlage der Demokratie

49 Mit den Studentenprotesten der späten 1960er Jahre wurde in Deutschland ein bis
50 heute folgenreicher gesellschaftlicher Wandlungsprozess in Gang gesetzt. Unter
51 dem Eindruck der These, dass die Machtergreifung der Nationalsozialisten auf einen
52 „autoritären“ Nationalcharakter zurückzuführen sei, entwickelte sich ein
53 wirkungsmächtiger Zeitgeist, welcher die Befreiung des Einzelnen von
54 gesellschaftlichen Bindungen und Konventionen in den Vordergrund rückte. Durch
55 eine als emanzipatorisch verstandene Erziehung und Lebensweise, die vor allem von
56 starkem Misstrauen gegenüber allen Institutionen und moralischen Autoritäten
57 geprägt war, sollte eine erneute Gewaltherrschaft in Deutschland endgültig
58 verhindert werden. Der bedingungslosen Freiheit wurde der absolute Vorrang vor
59 Rücksichtnahme, Verantwortung und Verpflichtung eingeräumt.

60 Beim Betrachten der verstörenden Bilder der Londoner Jugendkrawalle im August
61 2011 wurde der Welt unlängst erneut das Scheitern dieses Paradigmas vor Augen
62 geführt. Sporadische Ausbrüche großflächiger Gewalt, auch in Sachsen bei den
63 Silvesterkrawallen in Leipzig oder den Ausschreitungen am 13. und 19. Februar in
64 Dresden, sind nicht zuletzt Ausdruck einer wachsenden Orientierungslosigkeit und
65 sozialen Desintegration von Jugendlichen, die in problematischen Verhältnissen
66 leben. In Abwesenheit von verbindlichen Wertmaßstäben und positiven Vorbildern
67 erodieren gesellschaftliche Normen und Kardinaltugenden mancherorts in
68 erschreckender Geschwindigkeit.

69 Als Beleg für diese Entwicklung dienen nicht nur die besonders abstoßenden und im
70 negativen Sinne herausragenden Erscheinungen, wie Jugendkrawalle, brutale
71 Gewalttaten in U-Bahn-Stationen oder Misshandlungsorgien durch Jugendbanden.
72 Auch die Beobachtung alltäglicher Erscheinungen lässt desintegrative Tendenzen
73 erkennen. Bislang als selbstverständlich geltende Grundregeln des
74 Zusammenlebens, wie Anstand, Höflichkeit und gegenseitiger Respekt, werden
75 immer weniger als allgemeingültige Prinzipien anerkannt. Öffentliche Verkehrsmittel
76 und Anlagen werden regelmäßig beschädigt oder zerstört, Parkplatzstreitigkeiten
77 werden mit der Faust ausgetragen und Personen wie Lehrer oder Polizisten sind
78 nicht länger Respektspersonen, sondern potentielle Zielscheibe für verbale und
79 physische Aggression.

80 Nun mag dieser Wahrnehmung entgegengehalten werden, dass die Verletzung
81 gesellschaftlicher Grenzziehungen ein allgemeines Phänomen sei, welches zu allen
82 Zeiten und an allen Orten beobachtet werden könne und nicht überzubewerten sei.
83 Angesichts der Breite und Intensität desintegrativer Tendenzen läuft dieses
84 Argument allerdings schlicht ins Leere. Zudem verkennt es die besondere
85 Bedrohlichkeit der Entwicklung für den Bestand des demokratischen

86 Verfassungsstaats. Denn gerade eine freiheitlich organisierte Gesellschaft ist immer
87 auf die Mäßigung und freiwillige Integrationsbereitschaft ihrer Mitglieder angewiesen,
88 will sie nicht auf die schiefe Ebene sich immer weiter verschärfender Repression
89 geraten. Die von Manchen als angestaubt betrachtete Goldene Regel - „Behandle
90 andere so, wie du von ihnen behandelt werden willst.“ - hat gerade für demokratische
91 Staaten nichts an Aktualität und Relevanz verloren.

92 Im politischen Diskurs in Deutschland werden derlei Entwicklungen häufig
93 gleichermaßen individualisiert wie sozialisiert. Insbesondere gravierende
94 Verletzungen allgemeingültiger Normen durch Jugendliche werden als Ausdruck von
95 Frustration und Perspektivlosigkeit gedeutet. Diese wiederum seien Symptome einer
96 Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die systematisch ökonomische Verlierer
97 hervorbrächte und Menschen die gesellschaftliche Teilhabe verwehre. Während den
98 Erklärungen auf individueller Ebene einige Plausibilität innewohnt, erweist sich der
99 sozio-ökonomische Erklärungsansatz aber als deutlich zu schlicht und verstellt gar
100 die Sicht auf mögliche Wege zur Problembewältigung.

101 **Erziehung und Bildung als Weg zum verantwortlichen Individuum**

102 Die Selbstwahrnehmung von Jugendlichen als Verlierer, denen die gleichberechtigte
103 Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt wird, ist keineswegs das notwendige Ergebnis
104 des Leistungsprinzips. Vielmehr ist es die Manifestierung des Scheiterns eines
105 egalitären Paradigmas in Erziehung und Bildung, welches die Unterschiede an
106 Fähigkeiten und Begabungen zwischen den Individuen zu ignorieren versucht. Dabei
107 kommt es gerade in der Schule darauf an, allen Kindern gemeinsam ein solides
108 Grundwissen zu vermitteln und zugleich jedes Kind gemäß seiner Neigungen und
109 Stärken zu fördern. Dem Elternhaus kommt die wichtige Rolle zu, von Beginn an
110 Wissbegierde und Ehrgeiz zu wecken und zugleich Kindern die Bedeutung der
111 Verantwortung für andere sowie für die bestmögliche Verwirklichung der eigenen
112 Chancen vorzuleben.

113 Die Junge Union Sachsen & Niederschlesien steht für ein Leitbild der Freiheit,
114 Selbstverantwortung und Chancengerechtigkeit. Um diesen Geist zu stärken, setzen
115 wir uns für den Aufbau einer vertrauensvollen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft
116 zwischen Elternhaus, Vorschule und Schule ein, die auch Maßnahmen der
117 Elternbildung mit einschließt. Daneben unterstützen wir die verstärkte Förderung von
118 Angeboten der Wertevermittlung und Erziehung zur Verantwortlichkeit, z.B.
119 Schülerfirmen und Schülergerichte/Konfliktmediation, im Rahmen der
120 Ganztagsbeschulung.

121 **Menschliches Streben fördern, statt Verlierermentalitäten kultivieren**

122 Verlierermentalitäten entstehen und verfestigen sich auch, wenn Statusunterschiede
123 mythisch überhöht werden. Gerade in Deutschland gibt es eine starke Tendenz,
124 vermeintliche Gruppen von sozial Ausgegrenzten diskursiv zu generieren und zu

125 kultivieren, um sie als politisches Machtinstrument zu nutzen. Insbesondere das von
126 linker Seite immer wieder vorgetragene Lamento der gravierenden sozialen
127 Ungerechtigkeit ist allerdings moralisch vergiftet. Es zielt von vornherein nicht darauf,
128 Menschen zur Entdeckung und Nutzung ihrer Potentiale zu animieren, sondern soll
129 einen Begründungszusammenhang für den Kampf gegen „das System“ liefern.

130 Der zynischen Anteilnahme setzen wir ein Verständnis vom Menschen als
131 strebendem Lebewesen entgegen, dessen Willen zur Entfaltung der eigenen
132 Fähigkeiten es zu fördern gilt. Daher fordern wir ein Umdenken hin zu aktivierenden
133 Transferleistungen für Jugendliche und junge Erwachsene, um deren
134 Beschäftigungsfähigkeit nachhaltig zu sichern. Zudem müssen Maßnahmen der
135 Qualifikation und Arbeitsmarktintegration konsequent sinnstiftend und marktgerecht
136 gestaltet werden sowie stärker den individuellen Fähigkeiten Rechnung tragen.

137 **Stabile Normen brauchen nachdrückliche Konsequenzen**

138 Haben sich Verlierermentalitäten bei Jugendlichen etabliert, kann in der Tat
139 Aggression und Kriminalität resultieren. Die Regeln und Normen der vermeintlich
140 ausgrenzenden Mehrheitsgesellschaft werden zurückgewiesen und Gewalt und
141 Zerstörung als Akt des Aufbegehrens gegen Ungerechtigkeit oder als erzwungene
142 Umverteilung gerechtfertigt. Hier ist der Staat in der Pflicht, Gesetzesverstößen
143 konsequent Einhalt zu gebieten, Straftäter zu verfolgen und die Bevölkerung zu
144 schützen.

145 Um den Rechtsstaat als Normenkonsens der deutschen Gesellschaft zu bewahren
146 und zu stärken, ist aus unserer Sicht das Prinzip der zeitlichen Nähe zwischen
147 Straftat und Verurteilung unerlässlich, um insbesondere jugendlichen Tätern den
148 Zusammenhang von Handeln und Konsequenz deutlich vor Augen zu führen.
149 Darüber hinaus fordern wir die verstärkte Anwendung des Erwachsenenstrafrechts
150 auf Heranwachsende bei schweren Fällen von Gewaltkriminalität.

151
152

KAPITEL II Extremismus - Bedrohung der Demokratie

153 Als Extremismus werden in Deutschland im Allgemeinen die Bestrebungen und
154 Einstellungen des äußersten Randes des politischen Spektrums bezeichnet, die
155 freiheitlich demokratische Grundordnung ganz oder teilweise abzuschaffen. Die
156 Angriffe der Extremisten richten sich dabei gegen die Grund- und Menschenrechte,
157 vor allem gegen das Recht auf Persönlichkeit und Leben sowie gegen das Recht auf
158 freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der
159 Gerichte und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie das Mehrparteienprinzip.

160 Die Hauptströmungen des Extremismus lassen sich dabei in 3 Gruppen
161 zusammenfassen: Rechtsextremismus, Linksextremismus und
162 Ausländerextremismus. Während die verübten Straftaten der Rechtsextremisten
163 (18.750 im Jahr 2009, 15.905 im Jahr 2010) und Linksextremisten (4.734 im Jahr
164 2009, 3.747 im Jahr 2010) im Bundesdurchschnitt rückläufig sind, ist ein Anstieg der
165 ausländerextremistischen Straftaten von 707 erfassten Straftaten im Jahr 2009 auf
166 790 Straftaten im Jahr 2010 zu verzeichnen. Der auf Bundesebene zu
167 beobachtenden Rückgang von extremistischen Straftaten kann im Freistaat Sachsen
168 nicht festgestellt werden. Im Bereich der rechtsextremistischen Gewaltdelikte stieg
169 die Anzahl von 84 auf 98 im Vergleich zum Vorjahr, linksextremistische Gewaltdelikte
170 stiegen von 89 auf 128 Straftaten an.

171 Aufgrund des grundgesetzlich verbrieften Rechts zur freien Meinungsäußerung und
172 des Rechts auf die Bildung einer Vereinigung gestaltet sich die effektive Bekämpfung
173 von Extremismus oftmals schwierig, da Extremisten die Schutzrechte für sich
174 beanspruchen, deren zugrundeliegende Rechtsordnung sie bekämpfen.

175 Im Freistaat Sachsen eskalierten in der jüngsten Vergangenheit die Aktivitäten von
176 Rechts- und Linksextremisten, nachdem das jährliche Gedenken der Bombenangriffe
177 des 13. Februar auf Dresden von beiden Seiten zur propagandistischen Inszenierung
178 genutzt wurde. Insbesondere der Aufruf linker Extremisten zum „zivilen Ungehorsam“
179 gegen rechtsstaatlich genehmigte NPD-Demonstrationen und der Aufruf aktiv gegen
180 Polizeieinsatzkräfte vorzugehen, führte zuletzt zu Kontroversen in der Bevölkerung
181 und zu erhöhter Akzeptanz linken Extremismus. Die Junge Union Sachsen &
182 Niederschlesien verurteilt weiterhin entschlossen jegliche Form des Extremismus.
183 Dem besonders hohen Anstieg linksextremistisch und rechtsextremistisch motivierter
184 Straftaten im Freistaat Sachsen gilt es entschlossen entgegenzutreten.

185 **Politische Bildung als Immunisierung gegen Extremismus**

186 Wir fordern den Ausbau und die nachhaltige Förderung der politischen Bildung in
187 Sachsen im schulischen und außerschulischen Bereich. Jugendliche müssen die
188 Grundwerte der Demokratie verstehen lernen und bedürfen als besonders
189 gefährdete Zielgruppe speziellen Schutzes vor dem Zugriff von Extremisten.
190 Aufgrund fehlender Lebenserfahrung und teils mangelnder Aufklärung sind junge
191 Menschen besonders empfänglich für extremistische Ideologien. Der
192 Gemeinschaftskundeunterricht und außerschulische Projekte sollten daher verstärkt
193 die Problematik Extremismus beleuchten. Auf diese Weise würden Jugendliche in die
194 Lage versetzt, gezielte Beeinflussung zu erkennen und sich davor zu schützen.

195 Unabdingbar ist es in diesem Zusammenhang auch, dass vor allem (aber nicht nur)
196 Gemeinschaftskundelehrer den Werte- und Normenkanon des Grundgesetzes
197 glaubwürdig vertreten. Gegenstand der Fach- und Dienstaufsicht im gesamten
198 öffentlichen Dienst sollte daher auch eine regelmäßige Überprüfung von Beamten
199 und Angestellten hinsichtlich deren Bekenntnisses zur freiheitlich-demokratischen
200 Grundordnung sein. Gerade von Gemeinschaftskundelehrern darf aufgrund der
201 besonderen Vertrauensstellung, nicht nur politische Neutralität, sondern die
202 persönliche Identifikation mit unserer Demokratie gefordert werden.

203 Bei der staatlichen Förderung von Projekten der politischen Bildung unterstützt die
204 Junge Union Sachsen & Niederschlesien ebenso die Verknüpfung mit einem
205 Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Empfänger von
206 staatlichen Zuwendungen können nur Institutionen sein, die den Bestand des
207 Staates unterstützen und die sich zu seinen Grundwerten und Zielen bekennen.

208 **Vorurteile wirksam entkräften**

209 Wenngleich der Freistaat Sachsen einen geringen Ausländeranteil von unter 3% an
210 der Gesamtbevölkerung im Freistaat Sachsen besitzt, so sind auch im Freistaat
211 Sachsen Fremdenfeindlichkeit und Vorbehalte gegenüber ausländischen
212 Staatsbürgern nicht zu unterschätzende Faktoren und Nährböden für
213 Rechtsextremismus. Beispielsweise entsprechen die Behauptungen des rechten
214 Spektrums, Ausländer würden Deutschen die Arbeitsplätze wegnehmen, schlichtweg
215 nicht der Realität. Trotzdem ist die Allgemeinheit nicht in der Lage, hinter die
216 Fassade dieser Lügen zu schauen. Als gravierendste Folge von gezielten
217 Hasstiraden kam es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Gewaltübergriffen
218 gegenüber ausländischen Mitbürgern. Wir fordern deshalb eine öffentliche
219 Auseinandersetzung mit dem Thema und die Ausweitung von Kampagnen gegen
220 Fremdenfeindlichkeit und für ein weltoffenes Sachsen.

221 **Konsequente Verfolgung extremistischer Straftaten**

222 Weiterhin fordert die Junge Union Sachsen & Niederschlesien eine effiziente sowie
223 transparente Strafprävention und Strafverfolgung. Die sächsische Polizei muss in
224 ihrer Arbeit durch die Politik bestärkt werden, indem sie beispielsweise vor
225 übermäßigem medialem Druck geschützt wird. Die Durchsetzung der öffentlichen
226 Sicherheit und Ordnung kann nur dann gewährleistet werden, wenn die rechtliche
227 und sachliche Rechenschaft der Einsatzkräfte über ihr Vorgehen nicht Gegenstand
228 und Instrument des politischen Meinungsstreites wird. Zur Durchführung ihrer
229 Aufgaben ist es unabdingbar, dass die Anzahl der Polizisten im Streifen- und
230 Bereitschaftsdienst nicht reduziert wird.

231 Den Staatsanwaltschaften muss es zukünftig besser gelingen das Vertrauen der
232 Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Sachsen durch verhältnismäßige,
233 rechtsstaatliche und schnelle Ermittlungsarbeit zu gewinnen. Gerade im Bereich der
234 Extremismusbekämpfung ist entschlossenes aber besonnenes Handeln erforderlich.
235 Falsche Ermittlungsansätze führen zu nachhaltigem Vertrauensverlust unter den
236 Bürgern und zu Solidarisierungstendenzen der Bevölkerung mit dem Rand des
237 politischen Spektrums.

238 **Extremistischen Parteien finanziell den Boden entziehen**

239 Nachdem der Antrag des damaligen Bundeskanzlers Gerhard Schröder auf
240 Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD im Jahr 2003 beim
241 Bundesverfassungsgericht gescheitert ist, liegen die Hürden für ein NPD-Verbot
242 weiterhin hoch. Deshalb gefährdet die NPD noch immer durch die die freiheitlich
243 demokratische Grundordnung. Dabei wird ihr Handeln zu über 40 Prozent aus
244 öffentlichen Mitteln auf Basis des § 18 Parteiengesetz finanziert. Die Bundesrepublik
245 Deutschland muss als wehrhafte Demokratie endlich ihrem Namen gerecht werden
246 und wirksam Gegenwehr leisten.

247 Die Junge Union Sachsen & Niederschlesien fordert daher eine Änderung des
248 Grundgesetzes und des Parteiengesetzes, um künftig verfassungsfeindliche Parteien
249 von der staatlichen Parteienfinanzierung ausschließen zu können. Als mildere
250 Alternative zum vollständigen Parteienverbot wäre der Staat durch einen
251 Finanzierungsausschluss extremistischer Parteien nicht weiterhin gezwungen,
252 Bestrebungen zu seiner Abschaffung zu finanzieren. Die abschließende
253 Entscheidung über die Gewährung von öffentlichen Mitteln sollte beim Präsidenten
254 des Deutschen Bundestages liegen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit seiner
255 Entscheidung könnte beim Bundesverfassungsgericht angesiedelt werden.

256
257

KAPITEL III

Versammlungsfreiheit – unentbehrlich für die Demokratie

258 Im Herbst 1989 sind mutige Bürger Sachsens in Leipzig, Dresden, Plauen und
259 anderswo auf die Straße gegangen, um gegen Unterdrückung, Unfreiheit und
260 Bevormundung zu protestieren. Woche für Woche haben sie friedlich demonstriert
261 und schließlich das SED-Regime zum Einsturz gebracht. Diese Erfahrungen prägen
262 bis heute die politische Kultur unseres Landes. Die Versammlungsfreiheit ist in
263 Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verankert. Ihre rege
264 Inanspruchnahme gehört zu den Markenzeichen der sächsischen Demokratie. Das
265 soll und wird auch in Zukunft so bleiben.

266 Das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am
267 politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess teilzunehmen, ist für eine
268 Demokratie unentbehrlich. Der freiheitliche Rechtsstaat muss deshalb die Ausübung
269 dieses Grundrechts ermöglichen und schützen. Dies gilt prinzipiell unabhängig von
270 der politischen Einstellung, die mit der Versammlung zum Ausdruck gebracht wird.
271 Demonstrationen dürfen grundsätzlich nicht zum Zwecke des „politischen
272 Klimaschutzes“ verboten werden, denn eine inhaltliche Kontrolle droht die
273 Versammlungsfreiheit schnell zu entwerten. Die Geschichte kennt dafür negative
274 Beispiele.

275 Der moderne Staat erhebt den Anspruch auf das Gewaltmonopol, um zu verhindern,
276 dass allein das Recht des Stärkeren sich durchsetzt. Er steht dadurch allerdings in
277 der Pflicht, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Sicherheit und Ordnung auf
278 den Straßen tatsächlich zu gewährleisten. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten zu
279 Recht von der Politik, dass sie dieser Verpflichtung nachkommt. Dabei gilt es in der
280 freiheitlichen Gesellschaft, einen angemessenen Ausgleich zwischen den
281 Freiheitsrechten des Einzelnen und den Sicherheitsbedürfnissen der Allgemeinheit
282 herzustellen. Dieses Verhältnis muss sich immer wieder aufs Neue bewähren, wenn
283 die Akzeptanz und das Vertrauen in die demokratische Rechtsordnung nicht verloren
284 gehen sollen.

285 Wenn der Staat seiner Verpflichtung zum Schutz von Versammlungen nachkommt,
286 identifiziert er sich damit nicht mit der darin zum Ausdruck gebrachten politischen
287 Botschaft. Diesen Spagat müssen Demokraten aushalten. Es ist deshalb
288 unerträglich, dass Polizisten tätlich angegriffen werden, weil sie nichts anderes als
289 ihre Pflicht tun.

290 Demonstrationen müssen friedlich bleiben

291 Das Grundgesetz und die Sächsische Verfassung gewährleisten das Recht, sich
292 „friedlich und ohne Waffen zu versammeln“. Mit dem Gebot der Friedlichkeit wird

293 klargestellt, dass die Versammlungsfreiheit als Mittel zur geistigen
294 Auseinandersetzung und zur gemeinsamen Einflussnahme auf die politische
295 Willensbildung zu verstehen ist. Randalierer können sich darauf nicht berufen.
296 Unfriedlichen Versammlungen kann und muss zur Wahrung der öffentlichen
297 Sicherheit und Ordnung entschlossen entgegengetreten werden.

298 Aus diesem Grund fordern wir, Veranstalter und Leiter einer Versammlung bei der
299 Wahrung der Friedlichkeit der Veranstaltung besonders in die Verantwortung zu
300 nehmen. Der Leiter ist gesetzlich verpflichtet, in der Versammlung für Ordnung zu
301 sorgen. Eine Versammlung, deren Veranstalter einen gewalttätigen Verlauf anstrebt
302 oder billigt, steht nicht unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit.

303 **Sitzblockaden: weder legal noch legitim**

304 Die Versammlungsfreiheit findet ihre Grenzen in der Grundrechtsausübung Dritter.
305 Solange eine Gegendemonstration auf eine geistige Auseinandersetzung gerichtet
306 ist, steht ihren Veranstaltern selbstverständlich das Recht zu, Ort und Zeit der
307 Veranstaltung selbst zu bestimmen und dadurch in Hör- und Sichtweite gegen eine
308 andere Demonstration zu protestieren. Jedoch darf die Gegendemonstration die
309 Durchführung der anderen Versammlung nicht behindern. Dies gilt auch für
310 Sitzblockaden. Wenn solche Behinderungen nach den Erfahrungen der Vorjahre zu
311 erwarten sind, müssen die gegnerischen Versammlungen räumlich getrennt werden.
312 Ein Recht auf Störung – z.B. unter Berufung auf „zivilen Ungehorsam“ – lässt sich
313 weder aus der Verfassung herleiten noch ist es in einem freiheitlich-demokratischen
314 Rechtsstaat legitim. Daher lehnen wir Sitzblockaden als Mittel des Protests ab. Wer
315 Demonstrationen stört, offenbart nach unserer Ansicht seine fehlende Fähigkeit oder
316 Bereitschaft, sich mit der Meinung des politischen Gegners argumentativ
317 auseinanderzusetzen.

318 **JLO-Verbot prüfen**

319 Die Versammlungsfreiheit dient der demokratischen Willensbildung. Deshalb kann
320 sich auf dieses Grundrecht keine Vereinigung berufen, die sich gegen die
321 verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet
322 und deshalb verboten ist (§ 1 Absatz 2 Nr. 4 Versammlungsgesetz, Artikel 9 Absatz 2
323 Grundgesetz). Dies ist Ausdruck des Konzepts der wehrhaften Demokratie.

324 Beim Landesverband Sachsen/Niederschlesien der Jungen Landsmannschaft
325 Ostdeutschland e.V. (JLO; ehemals: Junge Landsmannschaft Ostpreußen), die
326 alljährlich am 13. Februar den Neonazi-Umzug in Dresden veranstaltet, bestehen seit
327 1999 klare Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen. Wir halten es
328 deshalb für notwendig, zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Vereinsgesetzes für
329 eine Verbotsverfügung gegen den Landesverband Sachsen/Niederschlesien der
330 Jungen Landsmannschaft Ostdeutschland e.V. gegeben sind.

331 **Versammlungsrecht weiterentwickeln**

332 Das Versammlungsgesetz hat sich grundsätzlich bewährt. In den letzten Jahren
333 zeigten sich aber tatsächliche und rechtliche Entwicklungen, denen es mittlerweile
334 nicht mehr in vollem Umfang Rechnung trägt. Die Ereignisse des 13./19. Februar
335 2011 lassen es geboten erscheinen, das Gesetz punktuell zu ändern, um unter
336 Wahrung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit die öffentliche Sicherheit und
337 Ordnung zu gewährleisten. Dabei gilt es, irrationale Erwartungshaltungen in der
338 Bevölkerung zu vermeiden.

339 Die Junge Union Sachsen & Niederschlesien spricht sich deshalb dafür aus, im Zuge
340 der parlamentarischen Beratung eines neuen Sächsischen Versammlungsgesetzes
341 nicht nur das Bundesrecht zu übernehmen, sondern es auf den neuesten Stand zu
342 bringen und dabei – nach dem Vorbild der Länder Bayern und Niedersachsen –
343 eigene Akzente zu setzen. Das Sächsische Versammlungsgesetz sollte das
344 Friedlichkeitsgebot stärker betonen und klarstellen, dass nur friedliche
345 Versammlungen den Schutz der Verfassung genießen. Der Veranstalter und der
346 Leiter einer Versammlung sind für deren friedlichen Verlauf intensiver in die Pflicht zu
347 nehmen.

348 Ebenso müssen Regelungen getroffen werden, mit denen Störungen nicht
349 verbotener Versammlungen effektiv unterbunden werden können. Der Veranstalter
350 ist zu verpflichten, bereits im Vorfeld geeignete Maßnahmen (z.B. Distanzierung von
351 gewaltbereiten Anhängern) zu ergreifen, wenn die Gefahr eines unfriedlichen
352 Verlaufs der Versammlung droht. Die Kooperation mit der Polizei ist als Obliegenheit
353 des Veranstalters im Gesetz zu verankern. Die Rechtslage bei
354 Gegendemonstrationen und die Voraussetzungen für die Annahme eines
355 polizeilichen Notstands bei konkurrierenden Versammlungen müssen gesetzlich
356 genauer geregelt werden. Sofern der Versammlungsleiter oder einzelne Ordner
357 keine Gewähr für die Friedlichkeit der Versammlung bieten, muss es der Polizei
358 ausdrücklich ermöglicht werden, sie abzulehnen.

359 Für besonders schwere Fälle der Versammlungsstörung muss eine
360 Strafzumessungsregel mit erhöhter Mindeststrafe geschaffen werden. Die jetzige
361 Regelung wird dem Unrechtsgehalt der Tat derzeit nicht immer gerecht, z.B. wenn
362 der Täter die Tat gemeinschaftlich mit anderen begeht oder eine Waffe bei sich führt.
363 Ferner ist eine Regelung zu treffen, wonach demjenigen, der zur Störung einer
364 Versammlung aufruft, die Kosten des Polizeieinsatzes auferlegt werden können.
365 Ebenso muss für die Kosten der Gefahrenabwehr herangezogen werden, wer als
366 Veranstalter oder Leiter dazu aufruft, eine Demonstration trotz Verbots oder
367 entgegen Auflagen durchzuführen.

368 Sogenannte Scheinanmeldungen, bei denen eine tatsächliche Durchführung der
369 Versammlung gar nicht beabsichtigt ist und mit denen lediglich Polizeikräfte
370 gebunden werden sollen, sind zu verbieten und als Ordnungswidrigkeit zu

371 behandeln. Außerdem sind dem Anmelder die durch diesen Rechtsmissbrauch
372 verursachten Kosten aufzuerlegen. Die Teilnahme an einer verbotenen oder
373 aufgelösten Versammlung soll wieder – wie bis 1970 – als Straftat und nicht lediglich
374 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ein „Wettlauf der
375 Versammlungsanmeldungen“, der ausschließlich die Verhinderung von
376 Demonstrationen des politischen Gegners bezweckt, muss durch Einführung einer
377 höchstzulässigen Vorlauffrist für die Anmeldung (z.B. zwei Jahre) vermieden werden.
378 Schließlich sollte die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen
379 Entscheidungen aufgrund des Versammlungsgesetzes gesetzlich ausgeschlossen
380 werden.